

# **Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Daseinsvorsorge in der Stadt Neubrandenburg**

## **Präambel**

Es gelten die Grundsätze der Vergabe von Zuwendungen an Dritte (Zuwendungsrichtlinie der Stadt Neubrandenburg – ZuWRL). In Ergänzung zu den Regelungen der ZuWRL gelten für die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Daseinsvorsorge die folgenden Regelungen.

### **1. Gegenstand**

- (1) Gegenstand der Förderung nach dieser Richtlinie sind insbesondere Maßnahmen der Daseinsvorsorge, sofern sie der Verbesserung der Lebensqualität von Kindern, Jugendlichen, Familien und Senioren, von Menschen mit Behinderungen sowie mit sozialen Schwierigkeiten im Rahmen des eigenen Wirkungskreises gemäß § 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) dienen.
- (2) Die Stadt Neubrandenburg (Zuwendungsgeberin) kann nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Zuwendungsrichtlinie der Stadt Neubrandenburg Antragstellenden finanzielle Zuwendungen zur Vorbereitung und Durchführung von in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen gewähren.

### **2. Zuwendungsgrundsätze**

- (1) Die Stadt Neubrandenburg ist bestrebt, Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement zu fördern. Zuwendungen können gemeinnützige Vereine und Verbände sowie Vereinigungen und Einrichtungen, die entsprechend ihrer Satzungen oder allgemeinen Zielsetzungen soziale Aufgaben wahrnehmen und erfüllen, erhalten.
- (2) Die Zuwendungen dienen der teilweisen Deckung der Gesamtkosten der Maßnahme. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle für ihn möglichen Einnahmequellen auszuschöpfen und sich um Beiträge, Spenden und Zuwendungen Dritter zu bemühen. Fördermöglichkeiten von dritter Seite wie EU-, Bundes-, Landes- und Stiftungsmittel sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- (3) Im Bereich der gemeindlichen Förderung von Maßnahmen der Jugend- und Schulsozialarbeit findet neben dieser Richtlinie die Richtlinie „Gewährung von Personal- und Sachkostenzuschüssen für Fachkräfte der Schul- und Jugendsozialarbeit im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte“ Anwendung.
- (4) Maßnahmen aus folgenden Lebensbereichen können insbesondere – auch generationenübergreifend – gefördert werden:
  - Unterstützung von Familien
  - Kinder- und Jugendarbeit
  - Migration
  - Schulsozialarbeit
  - Seniorenarbeit
  - Menschen mit Behinderungen
  - konfessionsunabhängige Seelsorge und Hospizdienst

### **3. Antragsverfahren**

Anträge sind bis zum 30. Juni für das darauffolgende Jahr einzureichen. Von der Verwaltung bereitgestellte Formulare können genutzt werden.

### **4. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 01. April 2020 in Kraft.